

# Amtsblatt

## für den Salzlandkreis

- Amtliches Verkündungsblatt -



20. Jahrgang

Bernburg (Saale), 22. Dezember 2009

Nummer 59

### I N H A L T

#### **A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises**

#### **B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften**

##### Stadt Hecklingen

- Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Stadt Hecklingen **1053**
- Friedhofsgebührensatzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Friedhöfe der Stadt Hecklingen **1066**
- Benutzersatzung für die Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Hecklingen für die Ortsteile Cochstedt, Hecklingen und Groß Börnecke **1070**
- Gebührensatzung für die Räumlichkeiten der Kultur- und Vereinsstätten der Stadt Hecklingen **1072**
- Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Hecklingen im Gebiet des Flughafens Ortsteil Cochstedt **1074**
- Bekanntmachung der Stadt Hecklingen Stadtratsbeschluss Nr. 084/IV/09-SR- / - öffentlicher Teil - **1075**

##### Stadt Könnern

- Satzung über den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Könnern **1077**
- Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Könnern **1082**
- Anlage zur Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Könnern ab 01.01.2010 **1085**

- Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Könnern **1086**
- Anlage zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Könnern und den Ortsfeuerwehren Bebitz, Beesenlaublingen, Belleben inklusive LG Piesdorf und Haus-Zeitz, Lebendorf, Strenznaundorf, Trebitz, Trebnitz und Zickeritz **1089**

### **C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen**

#### Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe)

- Bekanntmachungsanordnung Wirtschaftsplan 2010 **1090**
- Feststellung des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2010 **1090**
- Öffentliche Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe) für das Wirtschaftsjahr 2008 **1092**

### **D. Sonstige Mitteilungen**

#### **Impressum**

Herausgeber und Herstellung:

Salzlandkreis

Erscheinungsweise:

nach Bedarf

Bezug:

Salzlandkreis, 10 Hauptamt/ Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss,  
Zimmer 209, Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

## **B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften**

### Stadt Hecklingen

#### **• Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Stadt Hecklingen**

Auf der Grundlage der §§ 6, 8 Abs. 1 Nr. 2 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Hecklingen auf seiner Sitzung am 15.12.2009 folgende Friedhofssatzung beschlossen.

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Hecklingen gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- Friedhof Hecklingen
- Friedhof Cochstedt
- Friedhof Groß Börnecke
- Friedhof Schneidlingen

#### **§ 2 Friedhofszweck**

1. Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtungen der Stadt Hecklingen. Friedhöfe sind ein Ort der würdigen Bestattung und des ehrenden Gedenkens Verstorbener.

2. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Hecklingen waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung sonstiger in der Stadt Hecklingen verstorbener oder tot aufgefundener Personen wird zugelassen.

3. Die Bestattung anderer Personen kann nach entsprechender Antragstellung durch die Stadt Hecklingen zugelassen werden, ein Rechtsanspruch auf die Erteilung der Zulassung zur Bestattung besteht in diesen Fällen nicht. Dem Antrag ist dann stattzugeben, wenn die Angehörigen Einwohner der Stadt Hecklingen sind.

#### **§ 3 Bestattungsbezirk**

1. Das Gebiet der Stadt Hecklingen ist ein Bestattungsbezirk.

2. Es besteht das Wahlrecht auf Bestattung auf einem der in § 1 genannten Friedhöfe.

#### **§ 4 Schließung und Aufhebung von Friedhöfen**

1. Ein Friedhof kann ganz oder teilweise von der Stadt Hecklingen für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung). Dieses gilt auch für einzelne Bestattungs- und Grabstättenarten. Als Ersatz für die Nutzungsrechte, die bis zum Zeitpunkt der Schließung nicht ausgeübt worden sind, werden auf Antrag des jeweiligen Nutzungsberechtigten, Nutzungsrechte auf einem anderen Friedhof eingeräumt oder eine Rückzahlung der auf die restliche Laufzeit entfallenden Entgelte geleistet.

2. Die Stadt Hecklingen hat die von der Schließung betroffenen Nutzungsberechtigten von der beabsichtigten Schließung mindestens zwei Monate vorher zu unterrichten.

3. Soll der Friedhof nach der Schließung einer anderen Nutzung zugeführt werden (Entwidmung), so ist der Ablauf der Mindestruhezeit nach der letzten Bestattung einzuhalten.

4. Abweichend von Abs. 3 kann ein Friedhof ganz oder teilweise vor Ablauf der Mindestruhezeit nach der letzten Bestattung aufgehoben werden, wenn zwingende Gründe des öffentlichen Interesses es erfordern. Den Nutzungsberechtigten sind für die restliche Dauer der Nutzungsrechte

entsprechende Rechte auf einem anderen Friedhofsteil oder einem anderen Friedhof einzuräumen. Die Verstorbenen sind in diesem Fall in die neuen Grabstätten umzubetten. Durch die Umbettung, das Umsetzen der Grabmale und das Herrichten der neuen Grabstätten dürfen den Nutzungsberechtigten keine Kosten entstehen.

5. Die Schließung oder Entwidmung eines Friedhofes oder Teilen davon ist durch die Stadt Hecklingen öffentlich bekannt zu geben.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 5 Öffnungszeiten**

1. Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

2. Die Stadt Hecklingen kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

### **§ 6 Verhalten auf den Friedhöfen**

1. Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Bevollmächtigten der Stadt Hecklingen sind zu befolgen.

2. Das Betreten der einzelnen Grabstätten ist nur den Angehörigen der dort beigesetzten Personen sowie den Nutzungsberechtigten der Grabstätte gestattet. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

3. Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art (einschließlich Inlineskates und Skateboards) zu befahren. Hiervon ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle sowie Fahrzeuge der Stadt Hecklingen, die Inhaber von Ausnahmegenehmigungen, beauftragte Firmen der Stadt Hecklingen

und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.

b) Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben.

c) An Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen.

d) Ohne Zustimmung der Stadt Hecklingen und der betroffenen Nutzungsberechtigten den Friedhof und seine Einrichtungen gewerbsmäßig zu fotografieren.

e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfreier notwendig und üblich sind.

f) Den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten.

g) Auf dem Friedhof Abraum und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen abzulagern.

h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

i) Lärmen und ungebührliches Verhalten, Sport und Spiel.

j) Auf den Grabflächen oder in den Hecken und Pflanzungen dürfen keine Harken, Gießkannen, Gläser und ähnliche Gegenstände abgelegt werden.

k) Die Stadt Hecklingen kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

4. Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Stadt Hecklingen. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

## **§ 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

1. Arbeiten auf dem Friedhofsgelände dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen anfallen (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf Friedhöfen).

2. Um eine Kontrolle der Einhaltung der den Dienstleistungserbringern obliegenden Verpflichtungen (Verweis auf Ordnungsvorschriften) zu ermöglichen, sowie die Erfassung der Gebührenpflichtigen sicher zu stellen, ist der Friedhofsverwaltung die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände möglichst vor Beginn und unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme, spätestens jedoch mit Abschluss der Arbeiten (Name und Adresse des Gewerbebetriebes sowie des Auftraggebers, beabsichtigter Termin und Dauer, geplante/durchgeführte Arbeiten) mitzuteilen.

3. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Die Ausübung der Tätigkeit auf dem Friedhofsgelände kann dem Dienstleister durch die Friedhofsverwaltung begrenzt oder unbegrenzt durch Bescheid untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung in grober bzw. besonders grober Weise verstößt oder den Anordnungen der Friedhofsverwaltung bzw. des Friedhofspersonals im Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nachkommt.

### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

#### **§ 8 Beantragung, Bestattungspflicht, Bestattungsfristen**

1. Jede auf den Friedhöfen der Stadt Hecklingen vorzunehmende Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Stadt Hecklingen anzumelden. Verantwortlich hierfür ist der Bestattungspflichtige.

2. Dem Antrag ist der standesamtliche Bestattungsschein (Sterbeurkunde), bei Urnenbeisetzungen die Einäscherungsbescheinigung beizufügen.

3. Bestattungspflichtige sind:

a) die volljährigen Angehörigen in folgender Reihenfolge:

1. der Ehegatte,
2. die Kinder,
3. die Eltern,
4. die Großeltern,
5. die Geschwister,
6. die Enkelkinder.

Kommt für die Bestattungspflicht ein Paar (Nummern 3 und 4) oder eine Mehrheit von Personen (Nummern 2, 5 und 6) in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren hinsichtlich der Bestattungspflicht vor.

b) die Person oder Einrichtung, wenn der Verstorbene diese bereits zu Lebzeiten mit der Bestattung beauftragt hat. Diese Beauftragten gehen den Personen nach a) vor.

c) Personen, die freiwillig, wenn Bestattungspflichtige nach a) oder b) nicht vorhanden oder zu ermitteln sind, die Bestattungspflicht übernehmen.

d) die zuständige Behörde, in deren Gebiet der Todesfall eingetreten ist, wenn Personen nach a) bis c) nicht vorhanden, nicht bekannt oder nicht zu ermitteln sind.

4. Mit der Beantragung ist ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte nach § 14 zu erwerben. Wird eine Bestattung in einer bereits erworbenen Grabstätte beantragt, bei der nach den Festlegungen dieser Satzung eine weitere Bestattung möglich ist, so ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

5. Wird während der Nutzungszeit auf ein Nutzungsrecht verzichtet, so wird die gezahlte Gebühr nicht erstattet. Hiervon betroffen sind auch unbelegte Gräber, die sofort anderweitig vergeben werden können oder Gräber, die durch Umbettung für eine Neubelegung wieder zur Verfügung stehen. Vor Ablauf der Nutzungszeit sind

Einebnungen schriftlich bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Sie werden nur durch das Friedhofspersonal durchgeführt.

6. In Abstimmung mit der Stadt Hecklingen werden Ort und Zeit der Bestattung festgesetzt. Die Trauerfeiern und Bestattungen erfolgen in der Regel von Montag bis Samstag in der Zeit zwischen 9.00 und 15.00 Uhr. An Sonn- und Feiertagen werden Beisetzungen oder Bestattungen nicht vorgenommen. Ausnahmen bedürfen der gesonderten Beantragung.

7. Leichen dürfen frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet werden. Die zuständige Behörde kann zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung eine frühere Bestattung anordnen.

Erdbestattungen müssen gemäß § 17 Abs. 2 Bestattungsgesetz LSA innerhalb von 10 Tagen nach Todeseintritt bestattet werden. Wird bei der Stadt keine Verlängerung der Bestattungsfrist beantragt, kann die Leiche auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Erdreihengrabstätte bestattet werden.

8. Urnen sind gemäß § 17 Abs. 4 Bestattungsgesetz LSA innerhalb eines Monats nach der Einäscherung beizusetzen. Andernfalls werden der Stadt übergebene Urnen auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte bestattet.

## **§ 9**

### **Beschaffenheit der Särge**

1. Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen, Sargabdichtungen und Urnen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

2. Die Särge sollen höchstens 2,10 m lang, 0,75 m hoch und 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Stadt Hecklingen bei der Beantragung der Bestattung einzuholen.

## **§ 10**

### **Einlieferung der Särge**

1. Leichen, deren Bestattung nicht unverzüglich erfolgt, werden bis zur Bestattung im Leichenaufbewahrungsraum (Kühlzelle) auf dem Friedhof Hecklingen aufbewahrt.

2. Die Leichen müssen bei Einlieferung in den Leichenaufbewahrungsraum ordnungsgemäß eingesargt sein. Für Verluste oder Beschädigungen an den den Leichen mitgegebenen Gegenständen wird keine Haftung übernommen.

3. War der Verstorbene an einer aufgrund des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I. S. 1045) in der jeweils geltenden Fassung meldepflichtigen Krankheit erkrankt oder mit einem meldepflichtigen Krankheitserreger infiziert und ist durch den Umgang mit der Leiche eine Weiterverbreitung möglich, gehen sonstige Gefahren von der Leiche aus oder besteht ein Verdacht hierfür, sind diese Särge deutlich zu kennzeichnen. Eine nochmalige Öffnung dieser Särge ist untersagt.

## **§ 11**

### **Trauerfeiern und Abschiednahme am offenen Sarg**

1. Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle (Kapelle) und/oder an der Grabstätte (ausgenommen sind Trauerfeiern am anonymen Urnenhain) durchgeführt werden. Trauerfeiern an der Grabstätte sollen nicht länger als eine Stunde dauern. Wird hierfür mehr als eine Stunde benötigt, ist dies der Stadt Hecklingen anzuzeigen.

2. Der für die Durchführung der Trauerfeier verantwortliche Bestatter ist berechtigt, die Öffnung des Sarges zu untersagen, wenn der Zustand der Leiche dies nicht zulässt. Er ist dazu verpflichtet, wenn eine meldepflichtige Krankheit oder Infizierung mit einem meldepflichtigen Krankheitserreger vorliegt oder dies vom Amtsarzt angeordnet wurde.

## **§ 12**

### **Bestattung**

1. Mit der Bestattung in Reihen- oder

Wahlgrabstätten (Gräber für Erdbestattungen) hat der Bestattungspflichtige ein Bestattungsunternehmen zu beauftragen.

Dies gilt auch für das Ausheben und Verfüllen der Gräber, wobei gegebenenfalls in diese Beauftragung auch die notwendige Entfernung von Grabzubehör einzuschließen ist. Die Bestattung auf dem anonymen Urnenhain obliegt allein der Stadt Hecklingen. Die Bestattung der Urnen kann wahlweise durch ein Bestattungsunternehmen erfolgen.

2. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,40 m starke Erdwände getrennt sein.

3. Die Überführung des Sarges, der Urne und der Kränze zur Trauerfeier und zur Grabstätte obliegt dem vom Bestattungspflichtigen beauftragten Bestatter. Abweichend hiervon sind Urnen, die in Gemeinschaftsanlagen beigesetzt werden sollen, nach der Trauerfeier der Stadt Hecklingen zur Bestattung zu übergeben.

4. Für das Schließen der Gräber gelten folgende Vorschriften:

- \* Bei Urnenbestattungen beträgt die Bodenbedeckung mindestens 0,50 m.
- \* Bei Sargbestattungen beträgt der Erdauftrag bis Oberfläche mindestens 0,90 m.

5. Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter der Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

### **§ 13 Ruhezeiten**

Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt 30 Jahre.

Die Ruhezeit für Urnenbestattungen beträgt 30 Jahre.

### **§ 14 Nutzungsrechte**

1. Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte

wird nur bei Eintritt eines Sterbefalls vergeben. Dem Erwerber des Nutzungsrechts wird eine Grabnutzungsurkunde ausgehändigt.

2. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

3. Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Damit endet die Nutzungsdauer. Ein Verzicht ist durch schriftliche Erklärung nur für die gesamte Grabstätte möglich. Ein Anspruch auf Rückerstattung von gezahlten Geldleistungen besteht nicht.

4. Das Nutzungsrecht endet mit dem Ablauf der Nutzungsdauer. Hinsichtlich der Entfernung der Grabmale sind die Festlegungen nach § 30 Abs. 2 einzuhalten.

5. Der Erwerber soll bereits beim Erwerb des Nutzungsrechtes einen Rechtsnachfolger bestimmen und diesem das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Die Übertragung kann nur auf eine Person erfolgen und ist der Stadt Hecklingen anzuzeigen. Unterbleibt eine entsprechende Vereinbarung und wird auch sonst keine wirksame Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über, wenn diese zustimmen. Das Nutzungsrecht wird dann entsprechend der im § 8 Abs. 3 a) aufgeführten Reihenfolge übertragen. Der Besitzer der Grabnutzungsurkunde gilt im Zweifelsfalle der Stadt Hecklingen gegenüber als Verfügungsberechtigter.

6. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich auf sich umschreiben zu lassen.

### **§ 15 Umbettungen, Ausgrabungen**

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

2. Ausgrabungen oder Umbettungen von Leichen und Urnen vor Ablauf der Ruhezeit bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die

Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen innerhalb einer Gemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit sind nur bei Vorliegen eines dringend öffentlichen Interesses möglich. Die Umbettung bedarf zudem der vorherigen Zustimmung des Amtsgerichts und des Gesundheitsamtes.

3. Bestattungsunternehmen nehmen die Umbettung für Leichen vor.

4. Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Grabnutzungsurkunde vorzulegen. Den Zeitpunkt der Umbettung bestimmt die Friedhofsverwaltung in gegenseitiger Absprache mit dem Bestattungsinstitut und den Nutzungsberechtigten.

5. Nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

6. Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung ohne Verschulden der umzubettenden Person, hat der Antragsteller zu tragen.

7. Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch die Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

8. Leichen (Särge) und Aschen (Urnen) dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

9. Ausgrabungen aus dem anonymen Urnenhain sind unzulässig.

#### **IV. Grabstätten**

##### **§ 16 Arten der Grabstätten**

1. Die Grabstätten werden unterschieden in

a) Reihengrabstätten, für Kinder bis zum

vollendeten 5. Lebensjahr

b) Reihengrabstätten, für Kinder über 5 Jahre und Erwachsene Wahlgrabstätten –Einzel-/Doppelgrabstätten, Familiengrabstätten

c) Urnengrabstätten ( Einzelgrabstätten ),

d) Anonymer Urnenhain

e) Urnenreihengrabstätten mit Schrifttafel

f) Gruftanlagen

g) Ehrengrabstätten einschließlich Kriegsgräberstätten

2. Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Hecklingen. Die Überlassung der Grabstätten gewährt nur ein Nutzungsrecht nach Maßgabe dieser Satzung.

3. Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

4. Die Größen der Grabstätten werden örtlichen Gegebenheiten der einzelnen Grabfelder angepasst und individuell abgesprochen. Einfassungen und Grabmale sind nach § 28 dieser Satzung zu errichten.

##### **§ 17 Reihengrabstätten**

1. Reihengrabstätten sind einstellige Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt werden und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 13) des zu Bestattenden abgegeben werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist auf Antrag jährlich möglich, wenn der Platz auf dem Gräberfeld dies zulässt. Ein genereller Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht nicht. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte ist nicht möglich.

2. Es werden eingerichtet:

Reihengrabfelder mit Grabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr,



Reihengrabfelder mit Grabstätten für Verstorbene ab vollendetem fünften Lebensjahr.

3. Die Nutzungsdauer beträgt 30 Jahre.

4. In jeder Grabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Grabstätte die Leiche eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von zwei gleichzeitig verstorbenen Kindern unter 5 Jahren zu bestatten. Eine spätere Beisetzung von höchstens 4 Urnen auf einer Reihengrabstätte verlängert nicht automatisch die Ruhezeit. Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erworben worden ist. (§ 17 Abs. 3)

5. Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit ist einen Monat vorher öffentlich und durch Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu geben. Einbnungen werden nur durch das Friedhofspersonal durchgeführt.

## **§ 18 Wahlgrabstätten**

1. Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.

2. Wahlgrabstätten werden als ein- oder zweistellige Grabstätten vergeben. In einer Grabstelle können ein Sarg und bis zu vier Urnen bestattet werden. Die Lage der zugeteilten Wahlgrabstätte ist mit dem Erwerber abzustimmen, ein Rechtsanspruch auf den Erwerb einer bestimmten Grabstätte besteht nicht.

3. Die Nutzungsdauer beträgt 30 Jahre.

4. Das Nutzungsrecht entsteht mit der Aushändigung der Nutzungsurkunde.

5. Eine weitere Bestattung kann nur erfol-

gen, wenn die Ruhezeit die verbleibende Nutzungsdauer nicht überschreitet.

6. Das Nutzungsrecht an der gesamten Grabstätte kann nach Ablauf der Nutzungsdauer auf Antrag erneut erworben werden. Dies ist nur für die vollständige Nutzungsdauer und grundsätzlich nur einmal möglich. Das Nutzungsrecht kann jedoch erneut erworben werden, wenn während der verlängerten Nutzungsdauer eine weitere Bestattung in der Grabstätte erfolgt ist. Zur Vermeidung von Härten kann beim Wiedererwerb eine kürzere Dauer vereinbart werden.

7. Drei Monate vor Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich benachrichtigt. Falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis für die Dauer von drei Monaten auf der Grabstelle.

8. Wird während der Nutzungszeit auf ein Nutzungsrecht verzichtet, so wird die gezahlte Gebühr nicht erstattet, hiervon betroffen sind auch unbelegte Gräber, die sofort anderweitig vergeben werden können oder Gräber, die durch Umbettung für eine Neubelegung wieder zur Verfügung stehen.

## **§ 19 Urnengrabstätten**

1. Urnengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt werden und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 13) abgegeben werden. Über die Abgabe wird eine Graburkunde vergeben.

2. Die Nutzungsdauer beträgt 30 Jahre.

3. Sie werden als 1 m<sup>2</sup> große Grabstätten vergeben. In einer Urnengrabstätte können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

4. Eine weitere Beisetzung kann nur erfolgen, wenn die Ruhezeit die verbleibende Nutzungsdauer nicht überschreitet. Die Nutzungsdauer kann auf Antrag verlängert werden. Ein genereller Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht nicht.

5. Das Nutzungsrecht an der gesamten Grabstätte kann nach Ablauf der Nutzungsdauer auf Antrag erneut erworben werden, wenn der Platz auf dem Gräberfeld dies zulässt.

## **§ 20 Anonymer Urnenhain**

1. Der anonyme Urnenhain ist eine Aschengrabstätte, in der Bestattungen anonym erfolgen.

2. Die Nutzungsdauer beträgt 30 Jahre.

3. Der anonyme Urnenhain ist eine Daueranlage. Die Beisetzung der Urnen erfolgt ohne Teilnahme der Angehörigen und ohne Bekanntgabe des Ortes der Grabstätte (anonym) innerhalb des Grabfeldes. Das Nutzungsrecht ist dahingehend eingeschränkt, dass keine Grabnutzungsurkunde ausgehändigt wird. Für die Beisetzung und spätere Pflege der Anlage ist eine einmalige Gebühr zu zahlen. Aus- und Umbettungen aus dem anonymen Urnenhain sind nicht möglich.

4. Blumenschmuck von der Trauerfeier oder zu späteren Gedenktagen ist ausschließlich nur auf der in der Anlage gekennzeichneten Fläche abzulegen.

## **§ 21 Urnenreihengrabstätte mit Schrifttafel**

1. Urnenreihengrabstätten mit Schrifttafel sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt werden. Alle notwendigen Arbeiten und Pflege der Grabstätten obliegen für die Dauer der Ruhezeit (§ 13) dem Friedhofpersonal.

2. Die Nutzungsdauer beträgt 30 Jahre. Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist nicht möglich.

3. Die Urnenreihengrabstätte ist eine Daueranlage.

4. Es wird eingerichtet:

Urnenreihengrabstätte mit liegendem Grabmal - Beisetzung bis 4 Urnen in der Größe von 1,00 m x 1,00 m

5. In den Urnenreihengrabstätten erfolgt die Bestattung in einer Rasenfläche. Die einzelnen Grabstätten sind mit einem liegendem Grabmal zu kennzeichnen. Die Grabmale sind ebenerdig einzulassen. Allgemeine Anforderungen des Grabmals sind aus § 28 zu entnehmen.

6. Blumenschmuck von der Trauerfeier oder zu späteren Gedenktagen ist ausschließlich nur auf der in der Anlage gekennzeichneten Fläche abzulegen.

7. Aus- und Umbettungen aus der Urnenreihengrabstätte sind nicht möglich.

## **§ 22 Gruftanlagen**

Die bestehenden Gruftanlagen bleiben erhalten. Die Neuanlage von Gruftanlagen ist nicht vorgesehen.

## **§ 23 Ehrengrabstätten**

1. Die Zuerkennung, das Anlegen und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt ausschließlich der Stadt.

2. Die vorhandenen Kriegs- und Ehrengräber sowie Denkmale werden durch das Friedhofpersonal gepflegt, damit die Würde der Anlagen entsprechend gewährt werden.

## **V. Grabmale und bauliche Anlagen**

### **§ 24 Gestaltung, Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten**

1. Die Stadt Hecklingen legt grabfeldweise Reihen- und Wahlgrabstätten mit folgenden Abmessungen an:

\* Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis vollendetem 5. Lebensjahr 1,25 m x 0,80 m

- \* Erdreihengrabstätte für Verstorbene ab 5. Lebensjahr 1,30 m x 2,60 m
- \* Erdwahlgrabstätte einsteilig 1,65 m x 2,60 m
- \* Erdwahlgrabstätte zweisteilig 3,00 m x 3,00 m
- \* Erdwahlgrabstätte dreisteilig 4,50 m x 3,00 m
- \* Urnengrabstätte 1 qm 1,00 m x 1,00 m

2. Grabstätten sind spätestens 6 Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten.

3. Für die individuelle Ausgestaltung der Grabstätten gelten folgende Grundsätze:

- \* Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so der Umgebung anzupassen, dass die Würde der Friedhöfe in ihren einzelnen Teilen und ihren Gesamtanlagen gewahrt bleibt. Sie ist dauernd instand zu halten, dies gilt entsprechend für den Grab schmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- \* Für die Herrichtung und Unterhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verantwortlichkeit erlischt mit Ablauf des Nutzungsrechts.
- \* Auf den Pflanzflächen der Grabstätten dürfen keine Gewächse verwendet werden, die sofort oder später benachbarte Grabstätten, Friedhofsanlagen oder andere Einrichtungen beeinträchtigen. Gewächse dürfen eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten.
- \* Bei Verwendung von Splitt und Kies auf den Grabstätten muss in jedem Fall eine Wasserversickerung auf der Grabstelle gewährleistet sein.
- \* Der Schnitt oder die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die not-

wendige Maßnahme nicht innerhalb der von der Stadt Hecklingen gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten im Auftrag der Stadt Hecklingen ausgeführt.

- \* Vasen oder Gefäße für kurzlebigen Pflanzenschmuck sollen in Form, Material und Dekor der Würde des Ortes entsprechen.
- \* Werden Grababdeckplatten eingebracht, ist vom Nutzungsberechtigten dafür zu sorgen, dass das Regenwasser nicht auf andere Grabstätten oder Wege geleitet wird.
- \* Bei Wintereindeckungen darf diese sich nur auf die Pflanzenfläche erstrecken.
- \* Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Unkrautbekämpfungsmitteln ist untersagt.
- \* Sitzgelegenheiten werden nach den Erfordernissen von der Stadt Hecklingen aufgestellt.

4. Auf dem anonymen Urnenhain dürfen Schnittblumen und Kränze nur an den dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden. Die Stadt Hecklingen ist berechtigt, an anderen Stellen abgelegte Blumen jederzeit zu entfernen und zu entsorgen. Auf den Urnenreihengrabstätten mit Schrifttafel ist das Aufstellen von Pflanzschalen untersagt.

5. Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt Hecklingen.

## **§ 25**

### **Genehmigungserfordernis**

1. Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Steineinfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen bedarf der Genehmigung der Stadt Hecklingen. Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen eines Jahres nach Erteilung

der Genehmigung errichtet worden sind.

2. Den Anträgen sind die zur Prüfung der Entwürfe notwendigen Zeichnungen und Unterlagen beizufügen, insbesondere durch Grabmalentwurf einschließlich Grundriss und Ansicht in aussagefähigem Maßstab, Angaben über den Werkstoff, die Bearbeitung, Inhalt, Form und Anordnung der Schrift oder sonstiger Zeichen sowie über die Fundamentierung.

3. Entspricht ein aufgestelltes Grabmal nicht der genehmigten Zeichnung oder ist es ohne Zustimmung errichtet oder geändert worden, so kann es einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten entfernt werden.

### **§ 26**

#### **Errichtung, Fundamentierung und Unterhaltung der Grabmale**

1. Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe nach allgemein anerkannten Regeln des Handwerks dauerhaft gegründet und so befestigt sein, dass es dauerhaft und standsicher ist und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken kann. Die Stadt Hecklingen kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

2. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt Hecklingen Sicherungsmaßnahmen veranlassen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt Hecklingen nicht innerhalb angemessener Frist beseitigt, ist die Stadt Hecklingen berechtigt, die Genehmigung zum Errichten des Grabmals zu widerrufen und das Grabmal oder Teile davon entfernen zu lassen.

Die Stadt Hecklingen ist nicht verpflichtet, diese Gegenstände aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine

ortsübliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

3. Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

### **§ 27**

#### **Vernachlässigung von Grabstätten**

1. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt Hecklingen die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine ortsübliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

2. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Aufforderung nicht nach, kann die Stadt Hecklingen drei Monate nach der öffentlichen Bekanntmachung:

- \* das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen beseitigen lassen;
- \* die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen lassen;

3. Die Stadt Hecklingen ist nicht verpflichtet, diese aufzubewahren.

### **§ 28**

#### **Gestaltung der Grabmale**

1. Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen besonderen Anforderungen. Sie müssen jedoch der Würde des Ortes entsprechend gestaltet sein und dürfen nicht höher als 1,50 m sein. Dabei müssen die Mindeststärken der Grabmale nach Abs. 5 eingehalten werden.

2. Grabmale aus Glas, Emaille und Kunststoffen sind nicht gestattet.

3. Einfassungen aus Kunststoffen und Holz sowie Umzäunungen oder Heckenbegrenzungen und Grabgitter dürfen nicht errichtet werden.

4. Grabmale müssen hinsichtlich ihrer Oberflächenbeschaffenheit verkehrssicher sein, insbesondere dürfen von ihnen keine Gefahren zur Verletzung von Personen oder der Beschädigung von Sachen ausgehen.

5. Auf Grabstätten sind Grabmale mit folgenden Abmessungen zulässig:

a) Erdreihengrabstätten für Verstorbene bis vollendetem 5. Lebensjahr

- stehende Grabmale:  
Höhe bis 0,80 m, Breite bis 0,50 m

- liegende Grabmale:  
Länge bis 0,40 m, Breite bis 0,50 m

b) Erdreihengrabstätten für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr

- stehende Grabmale:  
Höhe bis 1,20 m, Breite bis 0,60 m

- liegende Grabmale:  
Länge bis 0,60 m, Breite bis 0,60 m

c) Erdwahlgrabstätte einsteilig

- stehende Grabmale:  
Höhe bis 1,20 m, Breite bis 0,60 m

- liegende Grabmale:  
Länge bis 0,60 m, Breite bis 0,60 m

d) Erdwahlgrabstätte zweisteilig

- stehende Grabmale:  
Höhe bis 1,20 m, Breite bis 1,40 m

- liegende Grabmale:  
Länge bis 0,60 m, Breite bis 1,00 m

e) Erdwahlgrabstätte dreisteilig

- stehende Grabmale:  
Höhe bis 1,20 m, Breite bis 1,60 m

- liegende Grabmale:  
Länge bis 0,60 m, Breite bis 1,20 m

f) Urnengrabstätten 1,0 qm  
- stehende Grabmale:  
Höhe bis 0,90 m, Breite bis 0,55 m

- liegende Grabmale:  
Länge bis 0,40 m, Breite bis 0,50 m

g) Urnenreihengrabstätte mit Grabmal

- nur liegende Grabmale: Länge 0,40 m ,  
Breite 0,40 m

Die Mindeststärken müssen für Grabmale ab 0,4 m bis 1,0 m Höhe 0,14 m und ab 1,0 m bis 1,5 m 0,16 m betragen.

6. Liegende Grabmale sind mit einem maximalen Neigungswinkel der Schriftfläche von 45 Grad zu verlegen. Die Mindeststärke muss ab 0,12 m betragen.

7. Auf zweisteiligen und dreisteiligen Erdwahlgrabstätten ist es bei erfolgten Urnenbestattungen zulässig, zusätzlich zu dem Grabmal nach Abs. 5 d) bzw. e) bis zu zwei zusätzliche liegende Grabmale in den Abmessungen eines liegenden Grabmales nach Abs. 4 f) zu errichten.

8. Soweit es die Stadt Hecklingen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von diesen Vorschriften und auch sonstige bauliche Anlagen im Einzelfall zulassen.

## **§ 29 Beschriftung und Gestaltung von Grabmalen**

Die Schriftanordnung, die Schrifttexte und die verwendeten Sinnzeichen müssen klar auf die Aussage des Grabmals bezogen sein und dessen Größe und Form berücksichtigen. In Reihengrabfeldern sind Beschriftungen und Gestaltungen, die durch ihre Dominanz die Würde der Grabfeldgestaltung durchbrechen, nicht gestattet, insbesondere fluoreszierende Materialien.

## **§ 30 Entfernung von Grabmalen**

1. Vor Ende der Nutzungsdauer dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt Hecklingen von der Grabstätte entfernt werden.

2. Nach Ende der Nutzungsdauer sind Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Stadt Hecklingen berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Stadt Hecklingen ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren.

## **VI. Schlussvorschriften**

### **§ 31 Gebühren**

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen der Stadt Hecklingen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

### **§ 32 Alte Rechte**

Bei Grabstätten, über welche die Stadt Hecklingen bei Inkrafttreten dieser Satzung bzw. seiner Änderungen bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungsdauer und Gestaltung nach bisherigen Vorschriften.

Der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an diesen Grabstätten richtet sich nach dieser Satzung.

Nach dieser Satzung nicht mehr zugelassene Anlagen sind von allen Gräbern zu entfernen, sobald sie nicht mehr verkehrssicher sind, das Nutzungsrecht an den Grabstätten abgelaufen ist oder eine Beisetzung erfolgen soll.

### **§ 33 Haftung**

Die Stadt Hecklingen haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen entstehen. Das Gleiche gilt für Schäden, die durch frei lebende Tiere verursacht werden. Im Übrigen haftet die Stadt Hecklingen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

### **§ 34 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig sich entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen der Bevollmächtigten der Stadt Hecklingen nicht befolgt,

1. entgegen § 6 Abs. 3

- die Wege in unzulässiger Weise mit Fahrzeugen aller Art befährt,
- Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anbietet,
- an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt,
- ohne Zustimmung der Stadt Hecklingen gewerbsmäßig fotografiert,
- Druckschriften verteilt,
- den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt,
- Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten oder Grabeinfassungen betritt,
- Abraum und Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
- Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,

2. entgegen § 6 Abs. 4 Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Stadt durchführt,

3. Als Gewerbetreibender entgegen § 7 Abs. 1, 2 und 3 deren Gewerbe keine Leistungen enthält, die im Friedhofs-wesen anfallen; seiner Mitteilungspflicht nicht nachkommt, den Anordnungen des Friedhofs-personals nicht Folge leistet;

4. Grabstätten entgegen § 27 vernachlässigt,
5. entgegen § 25 Abs. 1 und Abs. 3 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert,
6. Grabmale entgegen § 26 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert,
7. Grabmale entgegen § 26 Abs. 2 nicht in einem verkehrssicheren Zustand hält,
8. die Mindeststärken der Grabmale nach § 28 Abs. 5 unterschreitet,
9. Grabmale und bauliche Anlagen entgegen § 30 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung entfernt,

Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden.

### **§ 35 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig treten nachfolgende Friedhofssatzungen außer Kraft:

Stadt Cochstedt vom 11.03.2002

Gemeinde Groß Börnecke vom  
25.10.2001

Stadt Hecklingen vom 01.07.2003  
und 1. Änderung vom 13.11.2003

Gemeinde Schneidlingen vom  
05.06.2002

Hecklingen, den 15.12.2009

gez. Hans-Rüdiger Kosche  
Bürgermeister (Siegel)

- **Friedhofsgebührensatzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Friedhöfe der Stadt Hecklingen**

Aufgrund der §§ 6,8 Abs. 1 Nr. 2 und § 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen – Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung und des § 25 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes – Sachsen vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1,2,4 und 5 Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen – Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405), in der derzeit gültigen Fassung beschließt der Stadtrat der Stadt Hecklingen in seiner Sitzung am 15.12.2009 folgende Satzung:

## **§1 Gebührenpflicht**

1. Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen Friedhöfe der Stadt Hecklingen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
2. Für zusätzliche, besonders gewünschte Leistungen, die durch diese Satzung nicht erfasst werden, setzt die Stadt Hecklingen ein Entgelt nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

1. Gebührenpflichtige sind die Erben oder die zum Unterhalt des Verstorbenen gesetzlich verpflichteten Personen, der jeweilige Auftraggeber und diejenigen, die ein Nutzungsrecht erwerben.
2. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Antrag auf Bereitstellung einer Grabstätte bzw. mit der Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen.
2. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides auf das Konto der Stadt Hecklingen zu entrichten.
3. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

## **§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren**

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.



## **§ 5 Nutzungsrecht**

1. Das Nutzungsrecht für Reihengräber und Urnen ist auf die Dauer der Ruhezeit von 30 Jahren im Voraus zu erwerben. Das Nutzungsrecht entsteht erst mit der Entrichtung der Gebühren.
2. Bei mehrstelligen Grabstätten ist das Nutzungsrecht für alle Plätze gleichzeitig zu erwerben.
3. Wird innerhalb der Nutzungszeit auf eine Grabstätte verzichtet, so werden die nicht verbrauchten Gebühren nicht erstattet.

## **§ 6 Benutzergebühren**

Zur Deckung der Kosten für die Unterhaltung und Verwaltung der Friedhöfe der Stadt Hecklingen werden folgende Gebühren erhoben:

### 1. Gebühren für die Vergabe und Verlängerung von Nutzungsrechten an Grabstätten

	Nutzungsentgelt 30 Jahre	Verlängerung pro Jahr
1.1 Erdreihengrab/ Erdwahlgrab einstellig	303,00 €	10,00 €
1.2 Doppelwahlgrab zweistellig	597,00 €	20,00 €
1.3 Kindergrab	96,00 €	3,00 €
1.4 Urnengrab	193,00 €	6,00 €
1.5 Anonymer Urnenhain	200,00 €	
1.6 Urnenreihengrabstätte mit Schrifttafel	325,00 €	

Für die Grabstellen mit einem bestehenden Nutzungsrecht werden zur Ablaufzeit Einebnungsgebühren erhoben.

Bei einer zwischenzeitlichen Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Grabstelle wird die Einebnungsgebühr einmalig mit berechnet.

### 2. Gebühren für Urnenbestattungen

Urnenbestattung auf einer bereits bestehenden Grabstelle	50,00 €
--	---------

### 3. Sonstige Gebühren

3.1 Ausbettung einer Urne Versand der Urne nach tatsächlichem Aufwand	50,00 €
3.2 Umbettung einer Urne (auf hiesigem Friedhof)	100,00 €

### 4. Einebnungsgebühren

4.1 Erdreihengrab einstellig	106,00 €
4.2 Doppelwahlgrab	222,00 €

4.3 Kindergrab	25,00 €
4.4 Urnengrab	25,00 €

Für die Nutzung der Trauerhallen auf den kommunalen Friedhöfen der Stadt Hecklingen wird ein privates Nutzungsentgelt erhoben:

#### 5. Benutzung der Trauerhalle

5.1 Benutzung Trauerhalle Cochstedt	35,00 €
5.2 Benutzung Trauerhalle Groß Börnecke	35,00 €
5.3 Benutzung Trauerhalle Hecklingen	75,00 €
5.4 Benutzung Trauerhalle Schneidlingen	35,00 €

#### 6. Benutzung der Kühlzelle

6.1 Benutzung der Kühlzelle ohne Beisetzung auf den Friedhöfen der Stadt Hecklingen	15,00 €/ Tag
6.2 Benutzung der Kühlzelle mit anschließender Beisetzung auf den Friedhöfen der Stadt Hecklingen	10,00 €/ Tag

#### 7. Verwaltungsgebühren

7.1 Gebühr zur Ausstellung eines Urnenbeisetzungsscheins	15,00 €
7.2 Gebühr für die Erteilung der Genehmigung zur Aufstellung von Grabmalen bzw. Grabeinfassungen	15,00 €
7.3 Gebühr für die Antragsbearbeitung der Beisetzung der Urne auf einer vorhandenen Grabstätte	15,00 €
7.4 Gebühr für die Bearbeitung der Verlängerung des Nutzungsrechts	15,00 €
7.5 Gebühr für die Antragsbearbeitung der Umbettung einer Urne	15,00 €
7.6 Gebühr für die Einführung von Ortsfremde	20,00 €

#### 8. Gebühren für die Beisetzung an Samstagen

Sollten seitens des Angehörigen / Hinterbliebenen der Wunsch geäußert werden, die Beisetzung am Samstag durchzuführen, so wird ein Aufschlag in Höhe von 50 v. H. auf die Benutzung der Trauerhalle berechnet.

**§ 7**  
**Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
2. Gleichzeitig treten nachfolgende Friedhofsgebührensatzungen außer Kraft:

Stadt Cochstedt vom 20.12.2001

Gemeinde Groß Börnecke vom 25.10.2001

Stadt Hecklingen vom 01.07.2003 und 1. Änderung vom 13.11.2003

Gemeinde Schneidlingen vom 05.06.2002

Hecklingen, den 15.12.2009

gez. Rüdiger Kosche  
Bürgermeister

(Siegel)

- **Benutzersatzung für die Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Hecklingen für die Ortsteile Cochstedt, Hecklingen und Groß Börnecke**

Gemäß der §§ 2,4, 6 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen – Anhalt ( GO LSA ) vom 05. Oktober 1993 ( GVBl. LSA S. 568 ) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Hecklingen in seiner Sitzung am 15.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

1. Als Räumlichkeiten der Kultur- und Vereinsstätten der Stadt Hecklingen im Sinne dieser Satzung gelten:
  - Volkshaus Cochstedt Friedensstraße
  - Kultursaal Stern Hermann-Danz-Straße 40
  - Dorfgemeinschaftshaus Friedrich-Stengel-Straße
2. Fremdveranstaltungen, darunter fallen auch private Veranstaltungen, sind ausschließlich in den Kulturstätten und auf den Freiflächen zulässig. In begründeten Fällen können Ausnahmen gestattet werden. Die Entscheidung hierzu trifft der Bürgermeister.

### **§ 2 Nutzungszweck**

Die Räumlichkeiten und deren Einrichtungen dienen der Durchführung von Tagungen, Versammlungen, Ausstellungen und sonstigen kulturellen, gesellschaftlichen, privaten und gewerblichen Veranstaltungen.

### **§ 3 Nutzungsberechtigte**

Gemeindliche bzw. Veranstaltungen im öffentlichen Interesse haben Vorrang. Weiterhin werden die Räumlichkeiten an Vereine und Privatpersonen vermietet.

### **§ 4 Disco Veranstaltungen**

In den Räumlichkeiten ist die Durchführung von Disco Veranstaltungen nur mit schriftlicher Genehmigung der Stadtverwaltung der Stadt Hecklingen erlaubt.

### **§ 5 Nutzung der Räumlichkeiten**

1. Die Erteilung der Benutzergenehmigung ist erst zulässig, wenn durch eigene Belange der Stadt Hecklingen einer Fremdnutzung nichts entgegensteht.  
Aus wichtigen nicht vorhersehbaren Gründen kann die Genehmigung jederzeit entschädigungslos widerrufen werden.
2. Voraussetzung für die Nutzung der Räumlichkeiten ist der Abschluss eines Nutzungs- bzw. Mietvertrages, welcher durch den Vermieter und den Mieter unterzeichnet wird.
3. Benutzer, welche einen unsachgemäßen Gebrauch von Räumlichkeiten oder Gegenständen in den vermieteten Räumen verursacht haben und nicht bereit sind, diese Schäden zu beheben, werden von einer zukünftigen Nutzung ausgeschlossen.
4. Die Stadt Hecklingen hat das Recht, die Dorfgemeinschaftshäuser aus Gründen der Unterhaltung bzw. wegen Baumaßnahmen vorübergehend zu schließen.

## **§ 6 Nutzungsantrag**

1. Der Antrag auf Nutzung für Fremdnutzer ist grundsätzlich mit einer Frist von mindestens einem Monat vor der beabsichtigten Veranstaltung im Bürgerservicebüro Cochstedt für das Volkshaus, im Bürgerservicebüro Groß Börnecke für das Dorfgemeinschaftshaus und im Bau- und Ordnungsamt des Verwaltungsamtes für den Kultursaal „Stern“ zu stellen. Kurzfristige Antragsstellungen können nur im Rahmen eines bereits bestehenden Belegungsplanes bewilligt werden.
2. Mit dem Antragsteller ist ein Nutzungsvertrag bei Antragstellung, d.h. 4 Wochen vor Nutzungsbeginn abzuschließen.  
Bestandteil dieses Nutzungsvertrages sind die Benutzersatzung und die Gebührensatzung.
3. Mit der tatsächlichen Inanspruchnahme erkennen die Nutzer der Räumlichkeiten die Festsetzungen dieser Benutzersatzung einschließlich der Gebührensatzung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
4. Bei Nichtnutzung der Räumlichkeiten durch den Antragsteller ohne Vorliegen objektiver Gründe wird eine Ausfallgebühr in Höhe von 50/100 des Nutzungsentgeltes erhoben.
5. Über die Übergabe und Rückgabe der genutzten Räumlichkeiten ist ein Protokoll anzufertigen, in dem etwaige Mängel festzuhalten sind. Über die Betriebskosten wird ein Verbrauchsprotokoll angefertigt. Die Protokolle sind von den Vertragspartnern zu unterzeichnen.

## **§ 7 Haftung**

1. Der Nutzer haftet für alle von ihm oder von Teilnehmern an seiner Veranstaltung verursachten Schäden am Ge-

bäude und der Einrichtung, sowie für solche Schäden, die nach der Nutzung der Einrichtung festgestellt werden und nicht gemäß § 6 Abs. 5 vor Beginn der Nutzung im Übergabeprotokoll festgehalten wurden.

2. Die Gemeinde haftet nicht für Personen- oder Sachschäden im Zusammenhang mit der Benutzung der Räume. Ebenso haftet die Gemeinde nicht für abhanden gekommene Gegenstände.
3. Der Nutzer stellt die Gemeinde hinsichtlich der Geltendmachung von Ansprüchen der an den Veranstaltungen beteiligten Personen frei.

## **§ 8 Nutzungsgebühren**

1. Die Stadt Hecklingen erhebt für die unter § 1 genannten Einrichtungen der Stadt Hecklingen eine Nutzungsgebühr gemäß Gebührensatzung für die Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Hecklingen.
2. Im Falle einer Bewirtschaftung der Räumlichkeiten ist zwischen der Stadt Hecklingen und dem jeweiligen Bewirtschafteter ein pauschaler Bewirtschaftungsvertrag oder entsprechende vertragliche Regelungen zu vereinbaren. Im Bewirtschaftungsvertrag sind Nutzungsentgelt und Betriebskostentgelt zu regeln.
3. Nutzungsgebühren bzw. Kulturabgabe sind vom Nutzer direkt an die Stadt zu entrichten.
4. Einzelheiten regelt die Gebührensatzung.

## **§ 9 Reinigung**

1. Die Räume werden dem jeweiligen Benutzer mit dem vorhandenen Mobiliar zur Verfügung gestellt.
2. Nach Abschluss der Veranstaltung sind die Säle, die kleinen Säle bzw. die

Bauernstube besenrein zu hinterlassen. Die Nassreinigung übernimmt die Stadt Hecklingen. Toilettenanlagen und Küchen sind durch den Nutzer grundhaft (Nassreinigung) zu reinigen. Die benutzten Einrichtungsgegenstände und Geräte hat der Veranstalter ordnungsgemäß zu reinigen und an den Aufbewahrungsort zu bringen.

3. Werden die Räumlichkeiten oder Flächen am folgenden Tag wieder benötigt, hat die Reinigung am nächsten Tag bis spätestens 10.00 Uhr zu erfolgen.
4. Werden die Räumlichkeiten nicht ordnungsgemäß gereinigt übergeben, so kann die Stadt Hecklingen diese Arbeiten durch eine Reinigungsfirma oder durch eigene Kräfte ausführen lassen. Der Nutzer muss vorher von dem Mangel in Kenntnis gesetzt werden.
5. Die entstandenen Kosten für die Reinigung sind vom Nutzer mit einer Zahlungsfrist von 14 Tagen nach Zustellung zu zahlen.

**§10  
Inkrafttreten**

1. Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig treten nachfolgende Satzungen außer Kraft:

Stadt Cochstedt vom 18.12.2000

Gemeinde Groß Börnecke vom 13.12.2001

Stadt Hecklingen vom 12.09.2003

Hecklingen, den 15.12.2009

gez. Kosche  
Bürgermeister (Siegel)

**• Gebührensatzung für die Räumlichkeiten der Kultur- und Vereinsstätten der Stadt Hecklingen**

Gemäß der §§2,4, 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen - Anhalt (GO LSA ) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568) in der derzeit gültigen Fassung, sowie des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen - Anhalt (KAG LSA ) vom 13.12.1996 (GVBl.LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Hecklingen in seiner Sitzung am 15.12. 2009 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich und Nutzung**

1. Die Gebührensatzung gilt für die Räumlichkeiten und Flächen der Kultur und Vereinsstätten, die sich im Eigentum der Stadt Hecklingen entsprechend Benutzersatzung befinden.
2. Die mit den Gebühren verbundenen Rechte und Pflichten regelt die Benutzersatzung.

**§ 2  
Nutzungsgebühren**

1. Entsprechend § 1 Abs. 2 Satz 2 der Benutzersatzung für die Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Hecklingen gelten folgende Nutzungsgebühren pro Veranstaltung:

<b>1.1 Volkshaus Cochstedt</b>	
private	gewerbliche
Nutzung	
a) Saal und Vorraum	
100,00 €	250,00 €
Toilettennutzung	20,00 €

Eine Küchennutzung ist im Volkshaus Cochstedt nicht möglich.

## 1.2 Dorfgemeinschaftshaus Groß Börnecke

	private Nutzung	gewerbliche Nutzung
a) Saal (nur mit Bewirtschaftung)	120,00 €	250,00 €
Toilettennutzung		20,00 €
b) kleiner Saal	62,00 €	150,00 €

mit Küchenbenutzung und Toiletten

## 1.3 Stadtsaal Stern Hecklingen

	private Nutzung	gewerbliche Nutzung
a) Saal	100,00 €	250,00 €
b) Bauernstube	35,00 €	50,00 €
c) Küchenbenutzung	20,00 €	30,00 €
d) Toilettenbenutzung	10,00 €	20,00 €

2.0 Jeder Nutzer erhält einen Nutzungsvertrag, ausgenommen ist die Nutzung des Saals im Dorfgemeinschaftshaus OT Groß Börnecke. Dieser ist nur über den Bewirtschafter zu nutzen.

2.1 Nebenkosten, wie Heizung, Wasser, Abwasser und Energie werden dem Mieter gesondert in Rechnung gestellt.

2.2 Nebenkosten für die Nutzung des Saals im Dorfgemeinschaftshaus werden entsprechend Nutzungsvertrag vom Bewirtschafter getragen.

2.3 Das Ablesen der Zählerstände erfolgt durch das beauftragte Personal der Stadt Hecklingen.

### § 3

#### Gebührenerhebung, Entstehung, Fälligkeit

1. Für die Benutzung der unter § 1 ge-

nannten Räumlichkeiten und Freiflächen wird die Gebühr laut Gebührensätzen der Stadt Hecklingen erhoben.

2. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag der Nutzung.

3. Die Gebühren sind 2 Wochen vor der Nutzung der Räumlichkeiten, soweit nicht anders vereinbart wurde, auf das Konto der Stadt Hecklingen zu überweisen. Die Erhebung erfolgt durch Gebührenbescheid.

### § 4

#### Gebührenfreistellung Nutzungsentgelt

1. Nachstehende Einrichtungen des öffentlichen Lebens können die Räumlichkeiten ohne Zahlung eines Nutzungsentgeltes gem. § 2 dieser Satzung nutzen.

Schulen  
KITA  
Vereine der Stadt Hecklingen  
FFW der Stadt Hecklingen

2. Betriebskosten

Vereine der Stadt Hecklingen, die ihre Vereinstätigkeit in den unter § 1 der Benutzersatzung für die Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Hecklingen regelmäßig durchführen werden zur Deckung der Betriebskosten monatlich folgende Betriebskosten erhoben:

Dorfgemeinschaftshaus  
20,00 € / Monat / Verein

Stern Hecklingen  
20,00 € / Monat / Verein

Volkshaus Cochstedt  
20,00 € / Monat / Verein

### § 5

#### Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

2. Gleichzeitig treten nachfolgende Satzungen außer Kraft:

- Stadt Cochstedt  
vom 18.12.2000
- Gemeinde Groß Börnecke  
vom 13.12.2001
- Stadt Hecklingen  
vom 24.04.2003

Hecklingen, den 15.12.2009

gez. Kosche  
Bürgermeister (Siegel)

- **Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Hecklingen im Gebiet des Flughafens Ortsteil Cochstedt**

Aufgrund der §§ 4, 6, 8 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen - Anhalt ( GO LSA) vom 05.Oktob er 1993 (GVBl. LSA S. 568) und der §§ 2 und 6a Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S: 405) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat der Stadt Hecklingen am 15.12.2009 und Anzeige bei der Kommunalaufsicht des Salzlandkreises folgende 4. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung im Gebiet des Flughafens im Ortsteil Cochstedt erlassen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Hecklingen im Gebiet des Flughafens Ortsteil Cochstedt**

Die Satzung zur Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Hecklingen im Gebiet des Flughafens im Ortsteil Cochstedt vom 11.12.2007 wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

Gebührensatz der Einleitgebühr für die Abwasserbeseitigung

Der Gebührensatz der Mengengebühr für die Schmutzwasserbeseitigung durch die zentralen Schmutzwasseranlagen Flughafen beträgt **4,80** EUR/ m<sup>3</sup>.

### **Artikel 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hecklingen, den 15.12.2009

gez. Kosche  
Bürgermeister (Dienstsiegel)



- **Bekanntmachung der Stadt Hecklingen Stadtratsbeschluss Nr. 084/IV/09-SR- / - öffentlicher Teil -**

Der Stadtrat stellt auf der Grundlage des Jahresabschlussberichtes der CONNEX MKP AUDIT Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Niederlassung Halle und des Feststellungsvermerkes des Rechnungsprüfungsamtes des Salzlandkreises für das Jahr 2008 den Jahresabschluss 2008 fest.

<b>1. Feststellung des Jahresabschlusses</b>		<b>- in € -</b>
1.1	Bilanzsumme	
1.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	- das Anlagevermögen	3.990.205,29
	- das Umlaufvermögen	262.946,76
1.1.2	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	- das Eigenkapital	2.953.627,33
	- Sonderposten (Investzuschuss)	197.039,00
	- Verlustvortrag	- 58.806,75
	- Jahresfehlbetrag	- 364.275,02
	- die Rückstellungen	86.094,49
	- die Verbindlichkeiten	1.438.144,71
	- Rechnungsabgrenzungsposten	1.328,29
1.2.1	Summe der Erträge	629.900,71
1.2.2	Summe der Aufwendungen	994.175,73
<b>2.</b>	<b>Behandlung des Jahresverlustes</b>	<b>- 364.275,02</b>
2.1 d	bei einem Jahresverlust	
	* auf neue Rechnung vorzutragen – 2.698,54 €	
	* Ausgleich über die Kapitalrücklage – 361.576,48 €	

### **3. Entlastung der Betriebsleitung**

Des Weiteren erfolgt die Entlastung der Betriebsleitung für das Wirtschaftsjahr 2008

#### **Feststellungsvermerk:**

Gemäß „ 21 Nr. 1 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (EigBG) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrecht (GVBl. Nr. 9 vom 29. Mai 2009, Artikel 4) regelt u. a. im Buchstaben b), dass das Ministerium des Innern Rechtsvorschriften über den Jahresabschluss, die Grundsätze der Prüfung des Jahresabschlusses und die Anforderungen an den Inhalt der Beschlüsse zur Feststellung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes erlassen kann. Da diese noch nicht vorliegen, hat das Ministerium des Innern Land Sachsen-Anhalt mit Schreiben vom 20. Juli 2009 die Änderung eigenbetrieblicher Vorschriften erlassen. Im Formblatt 8 (Anlage 8 zu § 19 EigBG LSA i. V. m. § 322 HGB) wurde der Wortlaut des Feststellungsvermerks des Rechnungsprüfungsamtes festgelegt, wenn durch das Rechnungsprüfungsamt keine eigenen Feststellungen getroffen werden. Somit ergeht unter Ein-

beziehung des **uneingeschränkten Bestätigungsvermerks** der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Connex MKP Audit GmbH ZNL. Halle folgender **Feststellungsvermerk** mit folgendem Wortlaut:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 22. Oktober 2009 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2008 beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Connex MKP Audit GmbH ZNL. Halle, die Buchführung und der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2008 **des Stadtbetriebes „St. Georg“ Hecklingen den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung entsprechen.** Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar“.

gez. Michling  
Amtsleiter

### **Bekanntmachung**

Der Jahresabschluss 2008 des Stadtbetriebes „Sankt Georg“ Hecklingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 121 (1) Nr. 1 Buchst. b) der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt i. V. mit § 18 Abs. 5 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt wird der Jahresabschluss 2008 sowie der Lagebericht beginnend am Tage nach der Veröffentlichung 7 Tage in den Geschäftsräumen des Stadtbetriebes während der Dienstzeiten ausgelegt.

gez. Kosche  
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Hecklingen, den 15.12.2009

## Stadt Könnern

### • **Satzung über den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Könnern**

- Kita „Könnerner Märchenland“, Dr.-Wilhelm-Külz-Str. 6, Könnern
- Hort Könnern, Rudolf-Breitscheid-Str. 16, Könnern (als Außenstelle)
- Kita „Rappelkiste“, Wietschke 17, Könnern
- Kita „Villa Dreikäsehoch“, OT Bebitz, Sorge 34, Könnern
- Hort „Trebitzer Spatzen“, Trebitz 1, Könnern (als Außenstelle)
- **Kita „Zwergenland“, OT Belleben, Birnenstr. 7, Könnern**
- Kita „Zickeritzer Zwergenland“, Zickeritz 40, Könnern (als Außenstelle)
- **Kita „Winnie Puuh“, OT Cörmigk, Kastanienallee 1, Könnern**

Auf Grundlage der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung – GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der jeweils geltenden Fassung und des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA Nr. 6, S.48) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Könnern in seiner Sitzung am 16.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadt Könnern unterhält Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches für Kinder mit einem Anspruch auf Betreuung gemäß § 3 KiFöG. Örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist der Salzlandkreis. Für den Besuch der Kindertageseinrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Könnern in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

- (2) Im Rahmen verfügbarer Kapazitäten ist die unbefristete Aufnahme von Kindern auch außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Stadt Könnern (unbefristete Gastkinder) möglich. Der Anspruch auf einen Betreuungsplatz gegen die zuständige Gemeinde i.S. § 3 KiFöG bleibt davon unberührt.

Das Betreuungsverhältnis kann unter Einhaltung einer angemessenen Frist durch die Stadt Könnern gekündigt werden, wenn der Platz zur Erfüllung eines Rechtsanspruchs benötigt wird.

- (3) In allen Einrichtungen der Stadt Könnern ist für eine befristete Zeit monatliche Betreuung von Gastkindern (befristete Gastkinder) im Einzelfall grundsätzlich möglich. Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen verfügbarer Kapazitäten.

### **§ 2 sozialpolitische Aufgaben**

Durch die Kindertageseinrichtungen der Stadt Könnern erfolgt eine fürsorgliche Betreuung der Kinder sowie eine Bildung der Kinder im elementaren Bereich gemäß § 5 KiFöG.

Im Rahmen einer individuellen Förderung, die sich auf die Persönlichkeit des Kindes orientiert, soll dessen gesamte Entwicklung altersspezifisch angeregt werden. Gesetzliches Anliegen ist es, durch die pädagogische Arbeit den Erwerb insbesondere von sozialen Kompetenzen, wie Selbstständigkeit, Toleranz, Akzeptanz gegenüber anderen Menschen, Kulturen und Lebensweisen, sowie die Ausbildung von geistigen und körperlichen Fähigkeiten, insbesondere dem Erwerb von Wissen und Können, einschließlich der Gestaltung von Lernprozessen zu gewährleisten und deren Herausforderung zu fördern.

Es sollen insbesondere sprachliche Kompetenzen, elementare Fähigkeiten im Umgang mit Mengen, räumliche Orientierungen, eine altersgerechte Grob- und Feinmotorik, sowie die Wahrnehmung mit allen Sinnen und das Denken, ebenso die musische und emotionale Entwicklung gefördert werden.

### § 3

#### Besuch der Kindertageseinrichtungen

- (1) Die Kindertageseinrichtungen der Stadt Könnern stehen allen aufgenommenen Kindern werktags (ausgenommen Samstag) während der Öffnungszeiten – vorbehaltlich etwaiger Betriebsferien – zur Verfügung.
- (2) Die Stadt Könnern sichert gemäß § 17 Abs. 3 KiFöG auf Wunsch der Eltern die Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsmahlzeit.

### § 4

#### Leistungen

- (1) Die Kindertageseinrichtungen der Stadt Könnern öffnen in der Regel Montag bis Freitag, außer an gesetzlichen Feiertagen, frühestens um 6.00 Uhr und schließen spätestens um 17.00 Uhr (Regelöffnungszeit). Unterschiedliche Öffnungszeiten in den einzelnen Einrichtungen sind nach dem Bedarf anzubieten. Soweit es erforderlich werden sollte, wird die Stadt gemäß § 17 Abs. 1 KiFöG im Benehmen mit dem Kuratorium Ausnahmen hierzu vornehmen. Dabei werden das Wohl der Kinder und die Belange der Erziehungsberechtigten ebenso berücksichtigt, wie der örtliche Bedarf und die Möglichkeit der Einrichtung; dasselbe gilt für den Öffnungsbedarf in den Schulferien.
- (2) Jedes Kind, dessen Rechtsanspruch sich auf Betreuung in einer Kindertageseinrichtung der Stadt Könnern richtet, hat einen Anspruch gemäß § 3 Abs. 1 KiFöG.

Ausnahmen auf Betreuung über den Rechtsanspruch hinaus, kann die Kita - Leitung gestatten.

1. Die Dauer der Betreuung wird im Rahmen der Betreuungszeitstufen zwischen der Leitung und den Eltern jeweils für mindestens 6 Monate im Voraus verbindlich vereinbart. Über Ausnahmen entscheidet die Leitung auf schriftlichen Antrag durch die Erziehungsberechtigten.

2. Die Betreuungsdauer kann nur im Rahmen der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung festgelegt werden.

#### Betreuung für Kinder von 0 bis Schuleintritt

##### - **Betreuungszeitstufe 1 (bis 25 Std. in der Woche)**

Für die Erfüllung des gesetzlichen Bildungs- und Betreuungsanspruchs gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 KiFöG erfolgt die Betreuung wöchentlich 25 Stunden. **Die mögliche Betreuungszeit für einen Halbtagsplatz wird für den Zeitraum 07:00 – 14:00 Uhr festgelegt. In begründeten Fällen können individuelle Betreuungszeiten, während der Öffnungszeiten der Kita, im Betreuungsvertrag festgelegt werden.**

##### - **Betreuungszeitstufe 2 (bis 50 Std. in der Woche)**

Hier wird durch die Eltern für Ihr Kind eine Betreuungszeit bis zu 10 Std. pro Tag, maximal bis zu 50 Wochenstunden vereinbart.

##### - **Betreuungszeitstufe 3 (bis 40 Stunden in der Woche)**

Hier wird durch die Eltern für ihr Kind eine Betreuungszeit bis zu 8 Stunden pro Tag, maximal bis zu 40 Wochenstunden vereinbart.

#### Betreuung von Schulkindern

##### **Betreuungszeitstufe 4 (bis 30 Std. in der Woche, bzw. bis 50 Std. in der Woche in der Ferienzeit)**

Betreuung für Kinder vom Schuleintritt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang (Hortbetreuung), sowie von Kindern ab der Versetzung in den 7. Schuljahrgang bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres sowie Plätze vorhanden sind, gemäß § 3 Abs. 2 KiFöG.

Für die Erfüllung des gesetzlichen Betreuungsanspruches gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 KiFöG erfolgt die Betreuung im Umfang von mindestens 6 Stunden schultäglich (30 Wochenstunden) grundsätzlich im Zeitraum vor der Öffnung der

Grundschule bis zu Beginn des Unterrichts bzw. ab Schließung der Grundschule im Rahmen der Öffnungszeiten des Hortes, sowie im Rahmen der Ferienöffnungszeiten.

#### Ferienbetreuung

Für Kinder mit einem Anspruch auf Hortbetreuung, die jedoch diese Betreuung ausschließlich in den Schulferien benötigen, besteht die Möglichkeit, Ferienspiele in den Kindertageseinrichtungen zu besuchen. Die zu entrichtenden Gebühren richten sich nach der dafür in der geltenden Gebührensatzung festgelegten Höhe. Die Anmeldung soll bis spätestens 2 Monate vor dem jeweiligen Ferienbeginn erfolgen. Danach erfolgte Anmeldungen werden im Rahmen verfügbarer Kapazitäten berücksichtigt.

#### Zusätzliche Betreuung

Wird die Betreuung eines Kindes über die gewählte Betreuungszeitstufe hinaus erforderlich, wird für jede angefangene Stunde eine zusätzliche Gebühr erhoben. Die Höhe ergibt sich aus der Anlage zur Gebührensatzung der Stadt Könnern für Kindertageseinrichtungen in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Betreuung eines Kindes über die festgelegte reguläre Öffnungszeiten der jeweiligen Kindertageseinrichtung hinaus erforderlich, sind sämtliche hierdurch anfallenden Kosten von den Eltern zu tragen.

- Der Anspruch auf Förderung und Betreuung gemäß § 3 Abs. 3 KiFöG richtet sich an die Gemeinde.
- Der Anspruch auf finanzielle Förderung besteht auf:
  1. - einen ganztägigen Betreuungsplatz im Sinne § 17 Abs. 2 KiFöG in einer Tageseinrichtung, soweit die Voraussetzungen vorliegen und ein Bedarf für eine solche Förderung besteht; Über die Festsetzung des Förderungsbedarfs entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe (**Salzlandkreis**) nach pflichtgemäßen Ermessen unter Berücksichtigung der Anforderungen der tatsächlichen Erwerbstätigkeit, der Aus-, Fort- und Weiterbildung oder der Teilnahme an einer Maßnahme gemäß § 3 SGB der Erziehungsberechtigten.

2. - in allen anderen Fällen auf einen Halbtagsplatz von 25 Betreuungsstunden wöchentlich.

### § 5 Betriebsferien

- (1) **Die Kindertageseinrichtungen „Rappelkiste“ Könnern, „Villa Dreikäsehoch“ OT Bebitz, „Zwergenland“ OT Belleben und OT Zickeritz, „Winnie Puuh“ OT Cörmigk, sollen im Benehmen mit dem Elternkuratorium, Schließzeiten festlegen.**

Im laufenden Jahr sollen in diesen Einrichtungen bis zu 14 zusammenhängenden Tagen Schließzeit angestrebt werden.

Den Eltern wird diese Zeit mindestens 6 Monate im Voraus mitgeteilt.

- (2) **Bei Betreuungsbedarf können Eltern/Erziehungsberechtigte einen Ausweichplatz in einer anderen Kita beantragen.**
- (3) **Für betreute Kinder in den übrigen Kindertageseinrichtungen ist für alle Kinder Urlaub in der Familie einzuplanen und in der Kita anzumelden.**

### § 6 An- und Abmeldung

- (1) Die Eltern haben das Recht auf laufende Anmeldung ihrer Kinder in Tageseinrichtungen.  
Für eine Hortbetreuung nach KiFöG muss in der Regel, abweichend von Satz 1, die Anmeldung spätestens zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr vorgenommen werden. Soweit die Kapazität es zulässt können für die Hortbetreuung auch kurzfristige Anmeldungen angenommen werden.
- (2) Die Abmeldung eines Kindes durch die Eltern aus der Kindertageseinrichtung ist zum Monatsende möglich.

Es ist nicht möglich die Kinder nur für einen befristeten Zeitraum abzumelden.

Zwischen einer Abmeldung und einer erneuten Anmeldung sollte mindestens ein halbes Jahr liegen, wenn nicht wichtige Gründe für ein Abweichen geltend gemacht werden.

- (3) Geraten Eltern bzw. sonstige Gebührensschuldner mit der Zahlung der Benutzungsgebühr in Verzug, bestimmt die Stadt Könnern eine angemessene Nachfrist. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist, spätestens jedoch nach dem 2. Monat rückständiger Zahlungen, wird das betreffende Kind von dem Besuch in der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen.
- (4) Kann ein Kind auf Grund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als 4 Wochen nicht besuchen, entfällt die Verpflichtung zur Zahlung der Benutzungsgebühr für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.

### **§ 7 Mitwirkung**

- (1) Die Eltern sind verpflichtet, jede Änderung der Verhältnisse der Wohnanschrift, der Telefonnummer, des Arbeitsplatzes sowie der Krankenkasse der Leitung der Kindertageseinrichtung bzw. der Verwaltung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Für Schäden, die in Folge unterlassener Mitwirkung insbesondere in den in Satz 1 benannten Fällen entstehen, haftet die Stadt Könnern nicht. Eltern stellen die Stadt Könnern insoweit von jeglicher Haftung und Kosten frei.

### **§ 8 Fehlen eines Kindes**

Bei Erkrankung eines Kindes oder Fehlen aus anderen Gründen ist die Leitung in der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu

verständigen. Fehlt das Kind länger als **einen** vollen Monat unentschuldig, **wird eine Kündigung zum** darauf folgenden Monats **an die Eltern/ Erziehungsberechtigten geschickt**. Eine weitere Betreuung des Kindes kann nur nach Maßgabe des § 6 dieser Satzung erfolgen.

### **§ 9 Aufsicht**

- (1) Die Aufsichtspflicht in der Kindertageseinrichtung beginnt bei der Übergabe des Kindes an eine Erzieherin und endet mit der Übergabe des Kindes von der Erzieherin an die Eltern oder an eine durch die Erziehungsberechtigten beauftragte Person.
- (2) Besucht ein Kind selbständig die Kindertageseinrichtung (Hort), beginnt die Aufsichtspflicht beim Begrüßen des Kindes durch die Erzieherin; sie endet beim Verabschieden von der Erzieherin.
- (3) Die Aufsicht auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung obliegt den Eltern. Das Kind darf den Heimweg nur dann alleine antreten, wenn die Eltern darüber eine schriftliche Erklärung bei der Leitung abgegeben haben. Das Kind wird grundsätzlich nur an die Eltern/Erziehungsberechtigten übergeben. Soll das Kind von einer anderen beauftragten Person abgeholt werden, muss in der Kindertageseinrichtung eine schriftliche Vollmacht der Eltern/Erziehungsberechtigten für diese Person vorliegen.
- (4) Während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung sowie auf dem direktem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung sind die Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Eine weitergehende Haftung der Stadt Könnern ist ausgeschlossen.

### **§ 10 Aufnahmebedingungen und gesetzliche Betreuung**

- (1) Der Antrag auf Erstaufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung

ist grundsätzlich von den Eltern/Erziehungsberechtigten beim Träger zu stellen.

- (2) In die Kindertageseinrichtungen werden auch Gastkinder aufgenommen, solange es die Kapazität der Einrichtung zulässt.
- (3) Die Eltern/Erziehungsberechtigten müssen vor der Erstaufnahme eines Kindes folgende Unterlagen beibringen:
  - a) der von den Erziehungsberechtigten unterzeichnete Betreuungsvertrag;
  - b) der vollständig ausgefüllte Anmeldebogen;
  - c) eine ärztliche Bescheinigung (nicht älter als 3 Wochen) über die gesundheitliche Eignung des Kindes, einschließlich des Nachweises über den Erhalt der vom Bundesgesundheitsamt empfohlenen Impfungen; dem gemäß werden nur Kinder aufgenommen, die ärztlich untersucht und frei von Infektionskrankheiten und Ungeziefer sind.
  - d) die von den Erziehungsberechtigten unterzeichnete Verpflichtungserklärung bezüglich des Weges zur und von der Einrichtung;
  - e) eine von den Erziehungsberechtigten unterschriebene Abholberechtigung für Kinder aus der Kita.
- (4) Kinder mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Kinder sollen vorrangig integrativ betreut werden. Eine Betreuungseinrichtung wird vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe (Salzlandkreis) empfohlen.
- (5) In Abstimmung mit dem Gesundheitsamt des Salzlandkreises wird für eine begleitende ärztliche und zahnärztliche Untersuchung der in einer Kindertageseinrichtung befindlichen Kinder gesorgt. Hierzu ist vorab die schriftliche Einwilligungserklärung der Eltern einzuholen.

(6) Bei Wiederaufnahme nach einer Erkrankung ist eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Genesung des Kindes vorzulegen.

(7) Für den Wechsel der Kindertageseinrichtung ist ein entsprechender Antrag zu stellen. Dabei ist analog den Bedingungen des § 6 dieser Satzung zu verfahren.

## **§ 11**

### **Öffnungs- und Schließzeiten**

Die Kindertageseinrichtungen sind von Montag bis Freitag geöffnet.

Öffnungszeiten, nach jetzigem Bedarf:

- a) Kita „Könneraner Märchenland“  
von 06:00 Uhr bis 17:00 Uhr
- b) Kita „Rappelkiste“  
von 06:00 Uhr bis 16:30 Uhr
- c) Kita „Villa Dreikäusehoch“  
von 06:00 Uhr bis 17:00 Uhr
- d) Kita „Winnie Puh“  
von 06:00 Uhr bis 17:00 Uhr
- d) Kita „Zergenland“  
von 06:00 Uhr bis 17:00 Uhr
- e) Kita „Zickeritzer Zwergenland“  
von 06:00 Uhr bis 16:30 Uhr
- f) Hort Könnern  
von 06:00 Uhr bis 08:00 Uhr  
von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
- g) Hort „Trebitzer Spatzen“  
von 06:00 Uhr bis 08:00 Uhr  
von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
- h) Horte in den Schulferien  
von 06.00 Uhr bis 17:00 Uhr

An Sonn- und Feiertagen sind die Einrichtungen geschlossen.

Die Öffnungszeiten bestimmen sich nach dem Bedarf und werden vom Träger nach Beratung mit dem Elternkuratorium festgelegt.

## **§ 12 Hausaufgabenbetreuung**

Kinder, welche die Schule besuchen, erhalten auf Wunsch der Erziehungsberechtigten sachkundige Hilfe zur Erledigung der Hausaufgaben angeboten. Dazu werden die Erzieherinnen mit der Schule zusammenarbeiten. **Ein Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Hausaufgaben besteht jedoch nicht.**

## **§ 13 Verhalten bei Infektionskrankheiten**

- (1) Bei Bekannt werden von Infektionskrankheiten gemäß § 34 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) muss die Leitung der Kindertageseinrichtung sofort hiervon unterrichtet werden, damit geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden können.
- (2) Sind Kinder an Infektionskrankheiten erkrankt, entscheidet der behandelnde Arzt – ggf. in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt – über den Weiterbesuch bzw. die Wiederaufnahme in der Kindertageseinrichtung. Die Bescheinigung des Arztes ist unverzüglich vorzulegen.

## **§ 14 Gebühren**

Die Höhe der zu zahlenden Gebühren richtet sich nach der Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Könnern in ihrer jeweils gültigen Fassung.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

Die bisherig geltende Satzung über den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Könnern vom 22.05.2003 in der derzeit geltenden Fassung sowie die Satzung über den Besuch von Kindertageseinrichtungen der ehemaligen Gemeinde Bell-

eben vom 23.04.2004 in der derzeit gültigen Fassung treten außer Kraft.

Könnern, den 18.12.2009

gez. Sempert (Siegel)  
Bürgermeister

### **• Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Könnern**

- Kita „Könnerner Märchenland“, Dr. Wilhelm-Külz-Straße 6, Könnern
- Hort Könnern, Rudolf-Breitscheid-Str. 16, Könnern (als Außenstelle)
- Kita „Rappelkiste“, Wietschke 17, Könnern
- Kita, „Villa Dreikäsehoch“, OT Bebitz, Sorge 34, Könnern
- Hort, „Trebitzer Spatzen“, Trebitz 1, Könnern (als Außenstelle)
- **Kita „Zwergenland“, OT Belleben, Birnenstr. 7, Könnern**
- Kita „Zickeritzer Zwergenland“, Zickeritz 40, Könnern (als Außenstelle)
- **Kita „Winnie Puuh“, OT Cörmigk; Kastanienallee 1, Könnern**

.....  
Aufgrund der §§ 2,4,6,8 und 44. 3 Ziff.1 sowie § 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung, §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105) in derzeit gültiger Fassung, des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG), vom 05.03.2003 (GVBl LSA Nr. 6, S. 48), hat der Stadtrat Könnern beschlossen:

## **§ 1 Präambel**

Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten der Stadt Könnern, Elternbeiträge gemäß § 13 KiFöG in Form von nicht kostendeckenden Gebühren im Sinne des § 5 Abs. 1, Satz 1.



Die Benutzungsgebühren sind für einen vollen Monat zu erheben.

## **§ 2 Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner sind
  - a) die Eltern des Kindes
  - b) sonstige Personensorgeberechtigte des Kindes,
  - c) sonstige Personen über 18 Jahre, die die tatsächliche Betreuung des Kindes nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtung aufgrund einer Vereinbarung übernommen haben (soziale Eltern)
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

## **§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Benutzergebühr**

- (1) Für Kinder, die unbefristet im Rahmen des Zuständigkeitsbereiches der Stadt Könnern, oder als unbefristete Gastkinder in der Kita aufgenommen werden, ist eine Benutzungsgebühr zu entrichten. Sie wird von der Stadt Könnern jeweils im Voraus, einheitlich für alle Kindertageseinrichtungen, als monatliche Benutzungsgebühr festgesetzt. Einzelheiten regelt § 4 dieser Satzung.
- (2) Die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühr entsteht ab dem Monat, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird und endet mit Ablauf des Monats, zu dem das Kind aus der Kindertageseinrichtung abgemeldet wird.

Die Benutzungsgebühr wird für die Bereitstellung eines Platzes – auch während der Betriebsferien – in der Kita erhoben und ist unabhängig von Fehlzeiten des Kindes bis zur Abmeldung zu entrichten.
- (3) Die Benutzungsgebühr ist monatlich, bis zum 10. des laufenden Monats, bei der Stadtkasse einzuzahlen.

(4) Die Gebührenpflicht für befristete Gastkinder entsteht mit der Aufnahme des Kindes und endet mit Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit. Auch hier werden nur volle Monate berechnet.

- (5) Benutzungsgebühren sind grundsätzlich bargeldlos, durch die Erteilung einer Einzugsermächtigung, gegenüber der Stadtverwaltung Könnern zu entrichten. (Ausnahmen können nach Absprache mit der Kämmerei zugelassen werden)
- (6) Geraten Eltern bzw. sonstige Gebührenschildner mit der Zahlung der Benutzungsgebühr in Verzug, bestimmt die Stadtverwaltung Könnern eine angemessene Nachfrist.

Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist, spätestens jedoch nach dem 2. Monat rückständiger Zahlungen, wird das betreffende Kind von dem Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen.
- (7) Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (8) Kann ein Kind auf Grund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als 4 Wochen nicht besuchen, entfällt die Verpflichtung zur Zahlung der Benutzungsgebühr für die nach den Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.

## **§ 4 Benutzungsgebühren (lt. Anlage)**

In den Kindertageseinrichtungen der Stadt Könnern werden nachfolgende Betreuungszeitstufen angeboten:

**Betreuungszeitstufe 1**, maximal 25 Wochenstunden, gemäß § 3 Absatz 1, Nr. 2 KiFöG, wenn Eltern/Erziehungsberechtigte diese Betreuungsdauer wünschen;

**Betreuungszeitstufe 2**, maximal 50 Wochenstunden, gemäß § 3 Absatz 1, Nr. 1 a, KiFöG, auch für arbeitslose Eltern/Erziehungsberechtigte;

**Betreuungszeitstufe 3** maximal 40 Wochenstunden, gem § 3 Abs.1, Nr. 1a KiFöG, auch für arbeitslose Eltern/ Erziehungsberechtigt;

**Betreuungszeitstufe 4 (Hort)**, maximal 30 Wochenstunden schultäglich, bzw. maximal 50 Wochenstunden in den Ferien, gemäß § 3 Abs. 1, Nr. 1b KiFöG;

Bei **Überschreitung** der lt. Betreuungsvertrag vereinbarter Betreuungszeit wird eine Gebühr in Höhe von **15 Euro / Std.** erhoben.

## § 5

### **Aufwendungen für Verpflegung**

Aufwendungen für die Bereitstellung der Mittagsmahlzeit und Getränke sind für Kinder aus dem Gemeindegebiet die die Einrichtungen Kindertagesstätten von 0 – Schuleintritt besuchen, kostenfrei.

## § 6

### **Gebührenmaßstab für die Regelgebühr**

Die Höhe der monatlichen Regelgebühr wird auf Grundlage der vereinbarten Betreuungszeitstufen festgesetzt.

Dabei können Kinder mit einem Versorgungsanspruch nach KiFöG (die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben) berücksichtigt werden.

Gegebenenfalls zuviel gezahlte Benutzungsgebühren werden mit laufenden Benutzungsgebühren verrechnet bzw. bei Nichtinanspruchnahme eines Betreuungsplatzes auf Antrag erstattet.

Eine Verzinsung etwaiger zuviel gezahlter Benutzungsgebühren findet nicht statt.

## § 7

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.Januar 2010 in Kraft.

Die bisherig geltende Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Könnern vom 22.05.2003 in der derzeit geltenden Fassung sowie die Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtung

der ehemaligen Gemeinde Belleben vom 23.04.2004 in der derzeit gültigen Fassung treten außer Kraft.

Könnern, den 18.12.2009

gez. Sempert  
Bürgermeister

(Siegel)

**- Anlage zur Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Könnern  
ab 01.01.2010**

**§ 4  
Benutzergebühren**

<b>Betreuungszeiten</b>	<b>Elternbeitrag / Euro / Monat</b>
Krippenkinder                      0 – 3 Jahre	
<b>Betreuungszeitstufe 1</b> bis 25 Std. je Woche	130
<b>Betreuungszeitstufe 2</b> bis 50 Std. je Woche	200
<b>Betreuungszeitstufe 3</b> bis 40 Std. je Woche	190
.....	
Kindergartenkinder              3 – Schuleintritt	
<b>Betreuungszeitstufe 1</b> bis 25 Std. je Woche	100
<b>Betreuungszeitstufe 2</b> bis 50 Std. je Woche	160
<b>Betreuungszeitstufe 3</b> bis 40 Std. je Woche	150
.....	
Hortkinder                              ab Schuleintritt	
<b>Betreuungszeitstufe 4</b> bis 30 Std. je Woche in der Schulzeit bis 50 Std. je Woche in der Ferienzeit	55
.....	

- **Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Könnern**

Auf der Grundlage des § 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz – BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S 190) i. V. m. §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), sowie der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land-Sachsen (GO – LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Könnern in seiner Sitzung am **16.12.2009** folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Könnern mit ihren Ortsfeuerwehren Bebitz, Beesenlaublingen, Belleben inklusive der Löschgruppen Piesdorf und Haus-Zeitz, Lebendorf, Strenznaundorf, Trebitz, Trebnitz und Zickeritz ist bei Bränden, bei Notständen und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus Lebensgefahr unentgeltlich. Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahren oder Schäden und gegen Verursacher der Gefährdungshaftung bleiben unberührt (§ 22 (1) BrSchG LSA).

### **§ 2 Kostenersatz**

Für die Nachfolgenden aufgeführten Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Könnern und den Ortsfeuerwehren Bebitz, Beesenlaublingen, Belleben inklusive der Löschgruppen Piesdorf und Haus-Zeitz, Lebendorf, Strenznaundorf, Trebitz, Trebnitz und Zickeritz wird im Sinne von § 22 Abs. 3 des BrSchG der Ersatz von entstandenen Kosten verlangt.

Kostenersatzpflichtig sind insbesondere:

- a) die Verursacher, wenn sie die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben,
- b) Verursacher von grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Auslösung grundloser Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr (§ 22 Abs. 4 Nr. 4 BrSchG ),
- c) die Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft-, oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie die Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
- d) die Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte einer Brandmeldeanlage, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war, (**wobei der 1. und 2. Fehlalarm nicht berechnet wird.**)
- e) die Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
- f) die Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 13. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1937), zuletzt geändert am 21.06.2005 BGBl. I S. 1818, 1833f) in der jeweils geltenden Fassung oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn (GGVSEB) vom 29. September 1998 (BGBl. I S. 3114) zuletzt geändert am 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) in der jeweils geltenden Fassung oder § 19 g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) zuletzt geändert durch Artikel 8 vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist,
- g) die Gestellung einer Brandsicherheitswache gemäß § 20 Abs. 1 BrSchG LSA.

### **§ 3 Gebühren**

- 1) Für Sach- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Könnern und der Ortsfeuerwehren, zu denen sie nicht nach § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 und 3 Satz 1 BrSchG LSA verpflichtet ist werden Gebühren in entsprechender Anwendung des als Anlage 1 hierzu erlassenen Kosten, der Bestandteil der Satzung ist, erhoben.
- 2) Freiwillige Hilfeleistungen werden von der Freiwilligen Feuerwehr Könnern nur auf ausdrückliche Anforderung und nur dann erbracht, wenn diese ohne Vernachlässigung der nach dem BrSchG LSA zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich sind. Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Freiwilligen Feuerwehr Könnern und der Ortsfeuerwehren besteht nicht, wenn keine Eilbedürftigkeit vorliegt bzw. einschlägige Privatbetriebe einsetzbar sind.
- 3) Das Erbringen einer freiwilligen Leistung kann von einer angemessenen Sicherheitsleistung oder einer Vorauszahlung abhängig gemacht werden.
- 4) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen, das Gewähren von Hilfeleistungen und für zeitweise Überlassung von Fahrzeugen und Geräten der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht nach § 22 Abs. 1 BrSchG LSA unentgeltlich sind werden Gebühren erhoben.
- 5) Für Gegenstände der Freiwilligen Feuerwehr, die bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr ohne Verschulden der Freiwilligen Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat der Gebührenpflichtige Schadenersatz zu leisten.

### **§ 4 Berechnungsgrundlage**

Der Kostenersatz und die Gebühren, die sich jeweils aus der Personal-, Fahrzeug-, Geräte- und Sachkosten zusammensetzen, werden nach den in den §§ 5 bis 7 aufgestellten Grundsätzen berechnet.

### **§ 5 Personalkosten**

- 1) Die Personalkosten berechnen sich bei kostenpflichtigen Einsätzen nach § 22 Abs. 3 BrSchG LSA, bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren aufgrund der Einsatzzeit.
- 2) Die Einsatzzeit bei Einsätzen nach § 2 beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- 3) Die Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen richtet sich nach dem Einsatzbericht der Brandsicherheitswache.
- 4) Bei freiwilligen Hilfeleistungen werden die Personalkosten nach dem Einsatzbericht berechnet.
- 5) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Stunde. Darüber hinaus wird jede angebrochene Stunde als volle Stunde berechnet.

### **§ 6 Fahrzeuge und Gerätekosten**

- 1) Bei Einsätzen nach § 22 Abs. 3 BrSchG LSA und freiwilligen Hilfeleistungen werden die Fahrzeug- und Gerätekosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte aufgrund der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit dem Einrücken zum Feuerwehrgerätehaus.
- 2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Stunde. Darüber hinaus wird jede angebrochene Stunde als volle Stunde berechnet.
- 3) Bei Fahrzeugen sind im Kostenersatz die Nebenkosten und Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den

Fahrzeugen befindlichen Geräte enthalten.

- 4) Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge bemessen sich nach dem als Anlage beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

### **§ 7**

#### **Sachkosten/Kosten von Dritten**

- 1) Die Sachkosten wie Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet. Werden der Stadt Könnern von Dritten Kosten für im Einsatz in Anspruch genommene Leistungen in Rechnung gestellt, fließen diese in voller Höhe in den Kostenersatz ein.
- 2) Der Kostenersatz und die Gebühren werden gemäß dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG LSA vom 23.06.1994, in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.

### **§ 8**

#### **Kosten- und Gebührenschuldner**

- 1) Der Kostenersatz und die Gebührenschuld entstehen mit dem Ausrücken der Feuerwehr von der Feuerwache. Das gilt auch, wenn der Zahlungspflichtige danach auf die Leistung verzichtet oder wenn die Leistung aufgrund von Umständen, die nicht von Feuerwehrkräften zu vertreten sind, unmöglich wird.
- 2) Vor Beginn der gebührenpflichtigen Leistung kann ein Vorschuss auf die zu erwartende Gebührenschuld gefordert werden. Die Höhe bemisst sich nach der Höhe der im Einzelfall beantragten Leistung, Hilfsweise nach den Gebühren in vergleichbaren Fällen.

### **§ 9**

#### **Zahlungsfälligkeit**

Der Kostenersatz und die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig. Ist im Bescheid ein späterer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.

### **§ 10**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung und der als Anlage beigefügte Kostentarif treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Satzungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Könnern, OF Bebitz, OF Lebendorf, OF Trebitz, OF Trebnitz, OF Zickeritz vom 29.11.2001 und die Satzungen der OF Beesenlaublingen, OF Belleben inklusive der LG Piesdorf und Haus-Zeit, OF Strenznaundorf vom 13.12.2001 außer Kraft.

Könnern, den 18.12.2009

gez. Sempert  
Bürgermeister

(Siegel)

**- Anlage zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Könnern und den Ortsfeuerwehren Bebitz, Beesenlaublingen, Belleben inklusive LG Piesdorf und Haus-Zeitz, Lebendorf, Strenznaundorf, Trebitz, Trebnitz und Zickeritz**

**Personalkosten:**

**Gebühr  
je Stunde:**

Mannschaftsdienstgrad	30,00 €
Offiziersdienstgrad	40,00 €

**Fahrzeugart:**

**Standort:**

**Gebühr  
je Stunde:**

Mannschaftstransportwagen (MTW)	Könnern	55,00 €
Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	Könnern, Zickeritz	72,00 €
Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser TSF-W	Lebendorf, Trebnitz, Bebitz, Strenznaundorf	80,00 €
Löschfahrzeug LF 8/6	Könnern, Belleben	100,00 €
Löschfahrzeug LF 8 (TGL)	Beesenlaublingen	60,00 €
Löschfahrzeug LF 16		
Tanklöschfahrzeug TLF 16 (TGL)	Beesenlaublingen	60,00 €
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	Könnern	160,00 €
Rüstwagen RW 1	Könnern	125,00 €
Tanklöschfahrzeug TLF 16/	Trebitz	60,00 €
Gerätewagen GW	Beesenlaublingen	45,00 €
Rettungsschlauchboot	Könnern	40,00 €
Schlauchtransportanhänger STA	Könnern	52,00 €
4 Flaschen CO <sup>2</sup> Löscherät	Könnern	65,00 €
Tragkraftspritzenanhänger	Könnern	60,00 €
Lastenanhänger	Könnern	35,00 €
Schlauchhaspelanhänger	Könnern	40,00 €

Der Kostensatz für den Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen versteht sich incl. Beladung der Fahrzeuge.

**Missbräuchliche Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehr**

- je nach Ausrückstärke, Technik und Zeitaufwand 500,00 – 1.000,00 €

## C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

### Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe)

- **Bekanntmachungsanordnung Wirtschaftsplan 2010 des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe)**

Hiermit wird der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2010 des

#### **Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe)**

öffentlich bekannt gemacht.

Die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 18.11.2009 zum Wirtschaftsplan 2010 wurde von der Kommunalaufsicht des Landkreises Anhalt - Bitterfeld mit Schreiben vom 08.12.2009 bestätigt.

Der Wirtschaftsplan liegt, gemäß § 94 Abs. 3 der GO LSA, in der Zeit

**vom 18.01.2010 bis 29.01.2010**

in der Geschäftsstelle des **AZV Aken, Köthener Chaussee 1 in 06385 Aken (Elbe)**, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Beanstandungen zum Wirtschaftsplan sind im Auslegungszeitraum schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Wirtschaftsplans für das Wirtschaftsjahr 2010 nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt;
- b) der Wirtschaftsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Vorsitzende der Verbandsversammlung hat den Beschluss vorher beanstandet

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aken (Elbe), 17.12.2009

gez. G. Elze (Siegel)  
Verbandsgeschäftsführer  
des AZV Aken (Elbe)

- **Feststellung des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2010**

Auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 09. Oktober 1992 (GVBl. LSA S. 730), in der Fassung vom 25. Februar 2004 (GVBl. LSA 12/2004), sowie der Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zur Zeit gültigen Fassung und das Gesetz über kommunale Eigenbetriebe vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe) in der öffentlichen Sitzung am 18.10.2009 den Wirtschaftsplan beschlossen:

#### **Erfolgsplan**

die Erträge	<b>3.767.100 EUR</b>
die Aufwendungen	<b>3.767.100 EUR</b>

#### **Vermögensplan**

die Einnahmen	<b>4.577.600 EUR</b>
die Ausgaben	<b>4.577.600 EUR</b>

festgesetzt.

#### **Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen wird auf 0 EUR festgesetzt.



## **Kreditaufnahme**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen wird auf 0 EUR festgesetzt.

## **Kassenkredit**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite nach § 102 GO LSA zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 EUR festgesetzt.

## **Verbandsumlage**

Zur teilweisen Deckung des Finanzbedarfes kann der Abwasserzweckverband Aken gemäß Verbandssatzung § 15 Abs. 2 eine Verbandsumlage erheben.

Der Verband erhebt im Jahr 2010 keine Umlage von den Gemeinden.

## **Sonstiges**

Für die Befugnisse des Verbandsausschusses über- oder außerplanmäßigen Ausgaben nach § 16 GKG LSA in Verbindung mit § 97 GO LSA zuzustimmen, gelten gemäß Satzung des Abwasserzweckverbandes Aken § 9 Ausgaben bis zu einer Höhe von 100,0 TEUR im Einzelfall als unerheblich.

Der Verbandsgeschäftsführer vertritt nach § 11 der Satzung als Organ den Zweckverband und erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

Aken (Elbe), 19.11.2009

gez. G. Elze (Siegel)  
Verbandsgeschäftsführer  
des AZV Aken (Elbe)

- **Öffentliche Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe) für das Wirtschaftsjahr 2008**

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld bestätigte mit Feststellungsvermerk vom 12.10.2009 das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung 2008.

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 28.07.2009 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Buchführung und der Jahresabschluss des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe) den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.“

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

**Die Verbandsversammlung fasste in der Sitzung am 18.11.2009 folgende Beschlüsse:**

**1. Feststellung des Jahresabschlusses**

1.1	Bilanzsumme	55.763.011,22 €
1.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	- das Anlagevermögen	50.718.725,54 €
	- das Umlaufvermögen	5.044.130,30 €
	- die Rechnungsabgrenzungsposten	155,38 €
1.1.2	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	- das Eigenkapital	3.449.699,26 €
	- die Investitions- und Ertragszuschüsse	33.311.845,41 €
	- die Rückstellungen	500.737,50 €
	- die Verbindlichkeiten	18.500.729,05 €
1.2	Jahresgewinn	122.696,54 €
1.2.1	Summe der Erträge	4.016.692,51 €
1.2.2	Summe der Aufwendungen	3.893.995,97 €

2. Der im Wirtschaftsjahr 2008 festgestellte Jahresüberschuss in Höhe von 122.696,54 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

3. Dem Verbandsgeschäftsführer wird gemäß § 108 Abs. 3 GO LSA für das Wirtschaftsjahr 2008 Entlastung erteilt.

Die vorstehende Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Verwendung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses des Wirtschaftsjahres 2008 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss wird in der Zeit vom **18.01.2010 bis 28.01.2010** in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe) Köthener Chaussee 1, 06385 Aken öffentlich ausgelegt. Er kann von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr eingesehen werden.

Aken (Elbe), 17.12.2009

gez. G. Elze  
Verbandsgeschäftsführer